

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201912 und Eröffnung 2020

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2019.

Einspielen des Updates 201912

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201912 sein.

Änderungen ab Version 201912

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 201912 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Gemeindegrenznummern Steiermark

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es wieder einmal die Steiermark.

Die Gemeinde Murfeld (Kennziffer 62347) wird auf die Gemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark mit der neuen Gemeindegrenznummer 61060 (bisher 61056) und Straß in der Steiermark mit der Gemeindegrenznummer 61061 (bisher 61058) aufgeteilt.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2019 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2020. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2019 muss bereits mit den neuen Gemeindegrenznummern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2019.

c) Dienstzettel Vorlage je Firma

Seit dem Jahr 2015 gibt es die unterschiedlichen Vorlagen für die Art des Dienstnehmers (z.B. für Arbeiter DZARB.ORG, für Angestellte DZANZ.ORG, usw.). Nun kann diese Vorlage auch je Firma erstellt werden (z.B. für Arbeiter in der Firma 001 die Vorlage DZARB001.ORG). Wenn Sie keine unterschiedlichen Vorlagen je Firma verwenden wollen, dann ändert sich für Sie nichts, da zuerst nach einer Vorlage je Firma und dann nach der Vorlage für die Art des Dienstnehmers gesucht wird (DBARB001.ORG hat Vorrang gegenüber DZARB.ORG, wenn aber DZARB001.ORG nicht vorhanden ist, dann wird die Vorlage DZARB.ORG verwendet).

d) Änderungsmeldung

Die Änderungsmeldung ist seit der Umstellung auf die neue reduzierte Versichertenmeldung ab dem Jahr 2019 ja nur mehr sehr selten notwendig. War es aber notwendig (z.B. Wechsel von geringfügig beschäftigt oder vollversichert), dann musste man jedes mal aus dem Tarifsysteem die Tarifgruppe suchen. Sie können ab sofort auch aus den bereits in Ihrer Firma verwendeten Tarifgruppen wählen und nur wenn Sie die neue Tarifgruppe noch nicht in Verwendung haben, müssen Sie diese im Tarifsysteem suchen.

e) ELDA-Seriennummer

Die bisherige Feldbeschriftung ELDA(DVR)-Nr. wurde sowohl in den Firmenstammdaten als auch in der Lohnverrechnungsstelle auf ELDA-Seriennummer geändert, da man nur mehr mit 0+ELDA-Seriennummer oder 9+ELDA-Seriennummer melden kann, aber nicht mehr mit einer DVR-Nummer.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Alleinverd.Kinder“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Achtung bei der **Meldung** der **L16 mit abgerechnetem Familienbonus plus** erhalten Sie die **Warnmeldung Status P/7002 LSt. zur Bem. Grundlage zu gering!** Trotz mehrmaliger Urganz unsererseits war es seit dem 30.12.2019 bis zum heutigen Veröffentlichungstag nicht möglich zu klären, warum der Fehler gemeldet wird – es arbeiten zu dieser Zeit eben nur ein paar Idioten in der Lohnsoftwareentwicklung, aber bei unserem Behörden ist Funkstille! Die **Meldung ist lt. unseren Prüfungen aber** aus dem Lohnprogramm **in Ordnung so!**

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

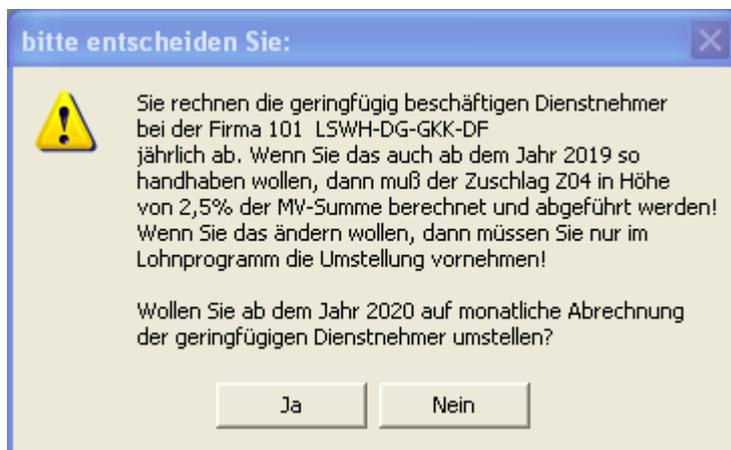
Eröffnen der Lohnverrechnung 2020

Starten Sie im Lohn2019 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2020 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2020" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2020 auf. Sie können nun in 2019 und 2020 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2020 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202001** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2020

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter Div. Listen – Personalliste auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2020 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,031**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 5.370,- pro Monat (bisher 5.220,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 10.740,- im Jahr (bisher 10.440,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 460,66 (bisher 446,81 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.733,- pro Monat (bisher 1.681,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.891,- pro Monat (bisher 1.834,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.049,- pro Monat (bisher 1.987,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.733,- pro Monat (bisher 1.681,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.891,- pro Monat (bisher 1.834,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Die **Auflösungsabgabe** gehört ab dem Jahr 2020 der Geschichte an, wurde also für alle Kündigungsarten abgeschafft!

Der **IE-Beitrag** (Insolvenzgeldsicherungsbeitrag) wurde auf **0,20%** gesenkt (bisher 0,35%) - das neu integrierte Tarifsysteem beinhaltet diese Korrektur für alle in Frage kommenden Tarifgruppen.

Der **NB-Beitrag** (Nachtschwerarbeitsbeitrag) wurde auf **3,80%** erhöht (bisher 3,40%) - das neu integrierte Tarifsysteem beinhaltet diese Korrektur für alle in Frage kommenden Tarifgruppen.

Serviceentgelt e-Card 12,30 (bisher 11,95): Der neue Wert für 2021 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2020 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2021 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2020 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2019 in Salzburg um sagenhafte 0,01% gesenkt worden – Gratulation, wenn Sie in Salzburg den Firmensitz haben, das spart enorm!

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,50% für den Dienstnehmer und 0,50% für den Dienstgeber.

Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf **964,-** (bisher 764,-) angehoben, steht bei Pensionseinkünften bis 19930,- zu und wird zwischen 19930,- und 25000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf **600,-** (bisher 400,-) angehoben (wenn der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht) und wird wie bisher zwischen Pensionseinkünften von 17000,- und 25000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 966,- (bisher 933,-).

Übersicht der Änderungen im Jahr 2020

I) Gesetzliche Änderungen

1. Zusammenlegung der Krankenkassen

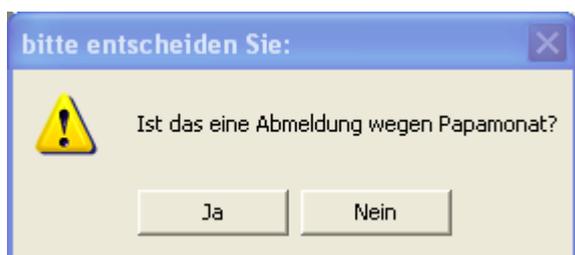
Die Gebietskrankenkassen wurden zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammengefasst und auch die BVA und die VAEB wurden zur BVAEB zusammengelegt. Durch diese Zusammenlegung ergibt sich weder eine Ersparnis (die bisherigen Gebietskrankenkassen werden zu Landesstellen der ÖGK) noch eine Änderung in der Abrechnung. Die Jahresübernahme ändert bei allen Verweisen auf das Tarifsysteem die Bezeichnung GKK auf OEGK und das war es auch schon. Alle Beitragskonten bleiben unverändert, auch die Nummern der Landesstellen bleiben gegenüber der früheren Gebietskrankenkasse gleich (z.B. Wien bleibt weiterhin 11, NÖ weiterhin 12, usw.).

2. Aushilfslöhne für max. 18 Tage nicht mehr lohnsteuerfrei

Die Zeitschienen bezüglich Aushilfslöhnen sind ja seit der Einführung unterschiedlich (in der SV vom Jahr 2018 bis 2020 in der Finanz von 2017 bis 2019). Dadurch ändert das Lohnprogramm beim Jahrerübertrag automatisch eine evtl. vorhandene Lohnart für die Aushilfslöhne von Aushilfslohn fr. auf Brutto laufend, da die Lohnsteuerfreiheit eben ab dem Jahr 2020 nicht mehr gegeben ist – in der SV bleibt diese Regelung noch im Jahr 2020 über die Ergänzung E13 vorhanden, ab dem Jahr 2021 gibt es vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen auch im Bereich der SV keine Sonderregelungen für die bis zu 18 Tage möglichen Aushilfslöhnungen. Auf den Summenlisten Buchhaltung/Kostenstelle pro Monat und am Jahresende wird die Summe nicht mehr gedruckt! Am L16 bleibt das Feld lt. Finanz ohne Verwendung noch erhalten!

3. Neuberechnung Jahressechstel bei Austritt oder im Dezember

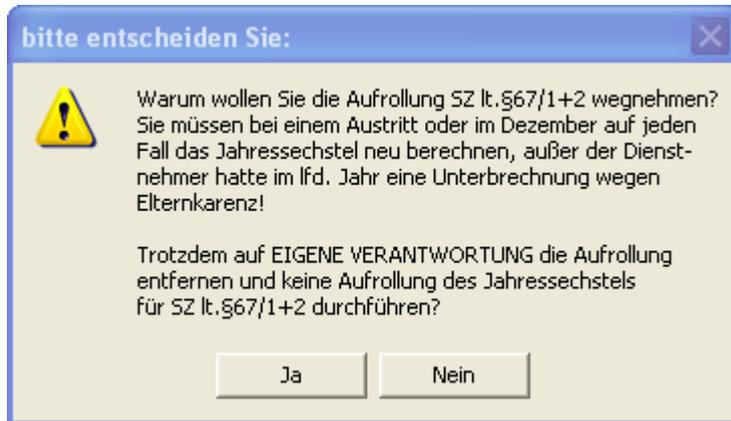
Es gab offensichtlich etliche Fälle, in denen mit hohen laufenden Bezügen in der ersten Jahreshälfte und Vorziehung der Auszahlung von Sonderzahlungen eine zu hohe Begünstigung von sonstigen Bezügen erreicht werden konnte (das ist auch unter Formel 7 bekannt). Dem hat der Gesetzgeber nun Abhilfe geschaffen, da beim Austritt oder bei der Abrechnung im Dezember bzw. bei der Abrechnung des letzten laufenden Bezuges eine erneute Jahressechstelberechnung durchzuführen ist, und evtl. die zuviel abgerechnete begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen aufzurollen sind (nur mehr 1/6 der laufenden Bezüge darf steuerbegünstigt abgerechnet werden!). Von dieser Aufrollung sind nur Dienstnehmer ausgenommen, die zumindest 1 Tag von Elternkarenz im lfd. Jahr hatten. Das Lohnprogramm speichert sich automatisch bei einer Abmeldung aufgrund des **Abmeldegrundes 07 (Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väternkarenzgesetz)** eine Kennung im Personalstamm, mit der keine Aufrollung durchzuführen ist. Die gleiche Kennung wird auch beim **Abmeldegrund 29 (SV-Ende aber Beschäftigung aufrecht)** gesetzt, wenn Sie auf die Abfrage



mit Ja beantworten.

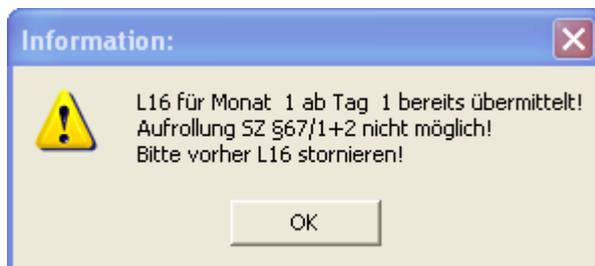
Sie finden das Feld unter Personal – L16, Vorbezüge keine Rollung SZ §67/1+2 und können dieses Feld in Eigenverantwortung auch manuell setzen.

Wenn nun eine Aufrollung notwendig ist, dann wird vom Lohnprogramm automatisch in der Abrechnungserfassung das Feld Rollung SZ §67/1+2 angehakt und die Aufrollung wird automatisch durchgeführt. Sollten Sie das Feld nochmals wegnehmen, dann erhalten Sie die folgende Warnmeldung:



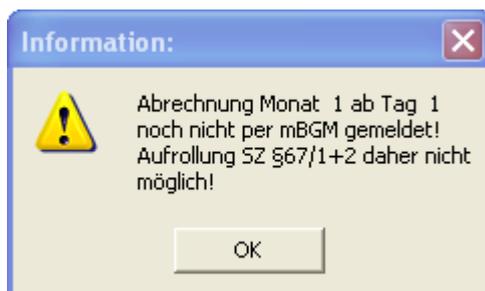
Achtung! Bitte entfernen Sie diese Rollung nur, wenn Sie wirklich bei diesem Dienstnehmer keine Aufrollung der SZ lt. §67/1+2 durchführen müssen – das liegt aber in Ihrer Eigenverantwortung!

Das Programm berechnet nun das neue Jahressechstel und sollte eine Aufrollung notwendig sein, dann wird diese automatisch durchgeführt. Es kann aber vorkommen, dass Sie für diesen Zeitraum bereits ein L16 mit ELDA gesendet haben – in diesem Fall erhalten Sie die Meldung



und können die Aufrollung erst durchführen, wenn Sie vorher den L16 wieder stornieren.

Auch ist es notwendig, dass die ursprüngliche Abrechnung bereits per mBGM übertragen ist, wengleich die Krankenkasse keine Änderung gesendet bekommt, muss trotzdem gewährleistet sein, dass diese Abrechnung per mBGM übertragen ist, da Sie ja noch eine weitere Änderung in Form einer Aufrollung für dieses Monat durchführen könnten. Im Falle der Nichtübertragung der mBGM erhalten Sie die Meldung



und müssen vorher die mBGM wieder erstellen – das darf aber bei gewissenhafter Abrechnung niemals vorkommen!

Sollten Sie das Feld für die Aufrollung der SZ § 67/1+2 angehakt haben, aber keine laufenden Bezüge abrechnen, dann erhalten Sie die folgende Meldung:



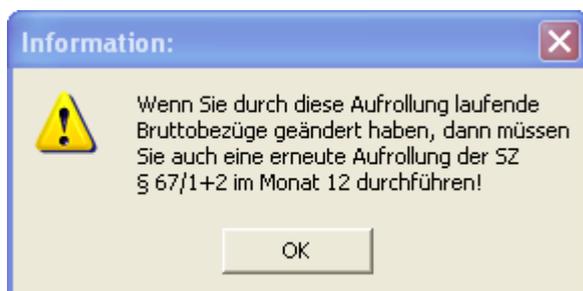
In diesem Fall bitte über die Aufrollung ins Monat mit den letzten laufenden Bezügen zurückblättern und in diesem Monat die Aufrollung § 67/1+2 durchführen.

Es wird wie gesagt automatisch eine Bruttoaufrollung des Monats oder der Monate durchgeführt und damit erhält auch der Dienstnehmer einen korrigierten Abrechnungszettel. Sollten Sie nach erfolgter §67-Aufrollung nochmals ein Monat mit Sonderzahlung aufrollen, dann wird in diesem Monat ebenfalls schon das neue Jahressechstel gerechnet.

Achtung! Aufrollung mit Lohnpfändung (Zusatzmodul):

Wenn Sie auch die Lohnpfändung im Einsatz haben, dann prüft das Programm, ob in einem Vormonat auch die Lohnpfändung schon aktiv war (durch Prüfung auf Vorhandensein der Lohnart Pfändung lt. Fixdaten Pfändung) und würde in diesem Fall im laufenden Monat den Pfändungsbetrag der laufenden Bezüge (den muss es ja geben, da es sonst keine Aufrollung der SZ lt. § 67/1+2 geben könnte) um die Differenz der Auszahlung reduzieren, da ja sonst der Dienstnehmer unter dem Existenzminimum wäre. Sind im Monat der Rollung der SZ lt. § 67/1+2 auch Sonderzahlungen und es entsteht ein Jahressechstelüberhang, dann wird dieser bei den Sonderzahlungen berücksichtigt. Sollte es mehrere Pfändungen mit dem gleichen Rang und/oder eine Unterhaltspfändung geben, dann werden sowohl die Reduktion aus dem(n) Vormonat(en) als auch die Reduktion im gleichen Monat aliquotiert berücksichtigt und jeder Gläubiger erhält im gleichen Ausmaß weniger!

Wenn allerdings andere Monate nach der Aufrollung der SZ nach § 67/1+2 aufgerollt werden, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis:



Bitte dann unbedingt das im Feld Monat angeführte Abrechnungsmonat neu aufrollen, damit eine erneute Aufrollung der Sonderzahlungen durchgeführt wird.

Achtung! Die Aufrollung darf aber nur zu Lasten des Dienstnehmers erfolgen, d.h. bei einem abnehmenden Jahressechstel wird Lohnsteuer nachzuzahlen sein, bei einem ansteigenden Jahressechstel und einem bereits angefallenen Jahressechstelüberhang darf nicht steuerbegünstigt abgerechnet werden – ob das auf Dauer so bleiben wird, darf bezweifelt werden.

Wenn Sie die Jahres-L16 drucken oder mit ELDA melden, und beim Dienstnehmer wurde noch keine Rollung der SZ durchgeführt, obwohl diese im Personalstamm nicht gesperrt wurde, dann erhalten Sie die nachfolgende Warnmeldung:



Ein Ausdruck des L16 ist möglich, aber die Meldung oder das Storno mit ELDA kann erst durchgeführt werden, wenn beim Dienstnehmer die Rollung der SZ im Monat mit den letzten laufenden Bezügen durchgeführt wird.

4. Brexit am 31.01.2020 oder wieder einmal kein Brexit

Ob nun das Vereinigte Königreich bzw. Großbritannien am 31.01.2020 die EU verlässt oder nicht, steht leider zum Zeitpunkt der Erstellung des Updates nicht zu 100% fest und es ist auch nicht bekannt, ob es bei der Indexierung des Familienbonus Plus Sonderlösungen geben wird, daher ersuchen wir Sie als Lohnverrechnungskraft bei Dienstnehmern mit Kindern mit ständigem Aufenthalt in Großbritannien ausnahmsweise selbst aktiv zu werden. Ändern Sie die Einstellungen nach der Abrechnung des Jänner 2020 von

Vorname+Familiennamen		SV-Nummer	
<input type="text" value="Sophia Einsmuster"/>		<input type="text" value="1205010119"/>	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+		GB Vereinigtes Königreich	
<input checked="" type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	2 Partner Familienbeihilfenberechtigter	
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	2 halber Familienbonus+	

auf ohne Familienbonus und auf Wohnsitz nicht zugeordnet, da nicht in der EU – siehe wie folgt:

Vorname+Familiennamen		SV-Nummer	
<input type="text" value="Sophia Einsmuster"/>		<input type="text" value="1205010119"/>	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+		nicht zugeordnet	
<input type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	0 nicht definiert	
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	0 Definition Höhe Familienbonus+	

Damit wird ab der nächsten neuen Abrechnung kein Familienbonus Plus und auch keine Indexierung des Familienbonus bzw. Alleinverdienerabsetzbetrages (AVAB) bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages (AEAB) mehr vorgenommen.

Auch Entsendungsanträge sind ab dem Zeitpunkt des Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der EU nicht mehr zulässig!

Sobald der Brexit wirklich fix feststeht, wird das Land GB aus der Liste der EU-Länder entfernt, aber das können wir mit dem Jahresanfangsupdate leider noch nicht durchführen!

II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

1. Urlaubersatzleistung und Wiederaufnahme einer Beschäftigung

Bis zum Jahr 2019 konnte für einen Dienstnehmer im Monat einer vorgetragenen Urlaubersatzleistung keine weitere Abrechnung erfasst werden (z.B. Austritt am 30.11.2019, UE bis 01.12.2019 erlaubte keine Abrechnung einer evtl. am 15.12.2019 wieder aufgenommenen Beschäftigung. Diese zwangsweise Notwendigkeit der Vergabe einer zweiten Personalnummer konnte eingeschränkt, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden. Eine weitere Abrechnung zusätzlich zu einer UE ist nur vom 3. des Monats bis zum Monatsletzten möglich, da der 1. und 2. für den Vortrag der UE oder dessen Aufrollung vom Programm benötigt wird, d.h. lt. obigem Beispiel wäre es bei einer Wiederaufnahme ab dem 03.12. kein Problem die gleiche Personalnummer zu verwenden, sollte aber parallel zu einer UE am 1. oder 2. des Monats eine zweite Beschäftigung bestehen, dann ist auch ab dem Jahr 2020 eine zweite Personalnummer notwendig.

2. Einstellung der gewünschten Auflösung beim Start des Lohnprogramms

Bisher wurde das Lohnprogramm immer mit der von der Windows-Einstellung ausgelesenen Maximalauflösung gestartet und hat den ganzen Bildschirm verwendet. Einige Anwender haben diese Windows-Auflösung noch sehr vergrößert, da ansonsten die Bildschirmschriften zu klein waren. Das konnte man zwar auch im Lohnprogramm einstellen, aber es war doch bei so manchen Kunden die Vergrößerung in Windows größer wie im Lohnprogramm abbildbar. Da die Bildschirme immer größer werden und/oder man nicht unbedingt das Lohnprogramm über den ganzen Bildschirm anzeigen möchte, kann man sowohl unter Sonstiges – Einstellungen, als auch unter Sonstiges – Lokale Einstellungen (neuer Programmpunkt für die Einstellungen des lokalen Arbeitsplatzes im Netzwerkbetrieb) in Feld

Start mit Auflösung lt. Windows aus folgenden Auflösungen selektieren:

00 = wie in Windows definiert	
01 = 1024 x 768	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
03 = 1152 x 864	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
04 = 1280 x 1024	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
11 = 1280 x 720	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
12 = 1360 x 768	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
13 = 1600 x 900	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
14 = 1920 x 1080	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
21 = 1280 x 800	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
22 = 1440 x 900	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
23 = 1680 x 1050	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
24 = 1920 x 1200	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)

Wenn Sie mit der bisherigen Starteinstellung zufrieden sind, dann müssen Sie keine Änderungen vornehmen!

Die Breite der Voransicht wurde auch bei einigen Auflösungen angepasst, damit vor allem bei der grafischen Voransicht alle Informationen am Bildschirm ersichtlich sind.

3. mBGM Storno und mBGM Neumeldung nur bei Änderung im Falle einer Aufrollung

Im Jahr 2019 wurde für jede Aufrollung ein Storno einer mBGM und eine neue mBGM erstellt. Ab dem Jahr 2020 wird standardmäßig nur mehr gemeldet, wenn sich bei der Krankenkasse auch wirklich etwas ändert – das wird erreicht durch das Feld nur bei Änderungen mBGM drucken/melden . Für Ausnahmefälle werden wir dieses Feld im Jahr 2020 noch anbieten, ab dem Jahr 2021 wird das

voraussichtlich komplett verschwinden. Damit werden die Stornos und die Neumeldungen bei reinen Aufrollungen ohne SV-Änderungen wesentlich reduziert (z.B. Aufrollung wegen Familienbonus).

Mit dem Feld nur nicht gemeldete Abrechnungen drucken kann auf Wunsch ein Ausdruck der noch nicht per ELDA gemeldeten Abrechnungen erstellt werden.

4. mBGM Storno Spezial mit ELDA als Lösung für Clearingfall BW1847

Im Jahr 2019 wurde es manches mal bei Fehlern in der Referenzkette notwendig, dass Stornos in der ELDA Software zu erfassen waren. Das wird mit diesem Programmpunkt hoffentlich nicht mehr notwendig sein. Sie finden den Programmpunkt unter Sonstiges – mBGM Storno Spezial mit ELDA und Sie erhalten nachfolgende Maske:

mBGM Storno mit ELDA

Mit diesem Programm können Sie mBGM-Meldungen losgelöst von der Programm-automatik stornieren (das ist in Sonderfällen beim Clearingfall BW1847 notwendig!) - die Abrechnungen werden nicht als storniert gekennzeichnet und damit können Doppelmeldungen der mBGM ohne manueller Erfassung in der ELDA Software storniert werden!

alle Dienstnehmer nur lfd. Monat

von Pers.Nr. bis Pers.Nr. nur Aufrollungen

für OEGK-Oberösterreich

OK

abbrechen

Hiermit könnten Sie alle oder nur einzelne Meldungen stornieren, wobei das Storno nicht als solches in der Abrechnung gespeichert wird.

Wir versuchen nachfolgend einige häufig vorgekommene Probleme nachzustellen:

a.) Es wurde für das laufende Monat für alle Dienstnehmer eine Doppelmeldung der mBGM durchgeführt und Sie haben für alle Dienstnehmer eine Meldung wie auf der nachfolgenden Darstellung erhalten:

Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung mit dem Referenzwert G1_20190605_0004_001_010w_1_01 gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.

Die Referenznummer setzt sich aus folgenden Punkten zusammen (siehe auch Kapitel 3.1 in der Updatebeschreibung des Jahres 2019):

- Art der Meldung (2 Stellen) – mögliche Angaben für die mBGM sind
 - G1: mBGM Selbstabrechner
 - G3: mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - G5: mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- Optisches Trennzeichen _
- Datum in der Form JJJMMTT
- Optisches Trennzeichen _

- fortlaufende 4stellige Nummer der gleichen Meldung für den gleichen Dienstnehmer
- Optisches Trennzeichen _
- Firma 3stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Personalnummer max. 6stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Krankenkassennummer max. 4stellig, meist aber nur 1 Stelle
- Optisches Trennzeichen _ (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)
- Angabe des Beginntages 2stellig mit Vornullen (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)

Daher ergibt sich aus der obigen Referenznummer, dass es sich um den DN 010w in der Firma 001 handelt, dessen Meldedatum der 05.06.2019 war mit der Nummer 4.

Bitte belassen Sie die Definition auf alle Dienstnehmer, die Krankenkasse ist die vorgegebene Nummer 1, haken Sie das Feld nur lfd. Monat an, dann erscheint das Feld mit Fixreferenz – dieses Feld auch anhaken und beim Datum den 05.06.2019 und bei der Nummer die 4 erfassen – siehe wie folgt:

<input checked="" type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. <input type="text"/>	bis Pers.Nr. <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für <input type="text" value="1"/> OEGK-Oberösterreich	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	<input type="text" value="05.06.2019"/> <input type="text" value="4"/>
		abbrechen

Nach einem Klick auf **OK** werden alle Abrechnungen des Monats im Feld Lohn links über der Personalbox mit dem gewünschten Referenzwert storniert.

b.) Es wurde für das laufende Monat für einen Dienstnehmer eine Doppelmeldung der mBGM durchgeführt und Sie haben für diesen Dienstnehmer eine Meldung wie unter Punkt a) erhalten.

Entfernen Sie den Haken im Feld alle Dienstnehmer, beim Feld von Pers.Nr. bis Pers.Nr. die gewünschte Nummer erfassen (oder sie wird schon vorgeschlagen, wenn Sie links auf diesem DN stehen) und bei nur einem Dienstnehmer haben Sie auch die Möglichkeit, einen Fixbetrag zu erfassen:

<input type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. <input type="text" value="010w"/>	bis Pers.Nr. <input type="text" value="010w"/>	<input type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für <input type="text" value="1"/> OEGK-Oberösterreich	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	<input type="text" value="05.06.2019"/> <input type="text" value="4"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixbetrag <input type="text" value="673,18"/>
		abbrechen

Hiermit wird ein Storno mit der gewünschten Referenznummer, aber mit einem Betrag von 673,18 erstellt – Sie können den Betrag aus der Meldebestätigung der ursprünglichen mBGM Meldung entnehmen. Der Betrag ist aber immer ohne einem Minuszeichen, also positiv zu erfassen!

c.) Weitaus häufiger kam zumindest im Jahr 2019 diese Fehlermeldung vor, da nach Auskunft bei der Krankenkasse von einem Storno der mBGM die Rede war. Daraufhin haben die Anwender dieses rückwirkende Storno trotz eindringlicher Warnmeldung des Programms erstellt, wollten dann aufrollen, das Programm sperrte die Aufrollung, da ja die ursprüngliche Abrechnung für das Programm nicht per mBGM erstellt wurde, es wurde die erneute Meldung per MBGM erstellt, aber weder das Storno noch die Neumeldung wurden per ELDA gesendet, und damit war die Referenzkette unterbrochen, da unser Storno mit einer Referenz geschickt wurde, die niemals zur Krankenkasse kam. Nachdem es für uns in der

Lohnsoftware aber notwendig war, dass wir im Zuge eines Stornos einer mBGM Meldung für eine Aufrollung auch die ursprüngliche alte Abrechnung wieder schicken (damit eine solche Aufrollung auch wieder zurückgenommen werden kann), hätten wir sofort wieder einen Clearingfall erhalten, da wir ja wieder eine neue mBGM Meldung geschickt hätten. In diesem Fall blieb bisher nur der Weg mittels Erfassung in der ELDA Software.

Das können Sie nun für den Dienstnehmer 010w für eine Aufrollung im Monat 1 mit dem Meldedatum 12.3.2019 und der Nummer 2 wie folgt erreichen:

<input type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. 010w	bis Pers.Nr. 010w	<input checked="" type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für 1 OEGK-Oberösterreich	nur Monat 1	abbrechen
<input checked="" type="checkbox"/> nur urspr. Abrechn.	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	12.03.2019 2
<input type="checkbox"/> nur neue Abrechn.	<input type="checkbox"/> mit Fixbetrag	

Wenn sich auch der Betrag der mBGM ändern würde, dann auch das Feld mit Fixbetrag anklicken und den gewünschten Betrag erfassen – siehe unter Beispiel b.) (der Betrag muss aber immer einen positiven Wert beinhalten!).

WICHTIGER HINWEIS: Zum wiederholten mal daher der Hinweis, die Lohnsoftware erstellt im Zuge einer Aufrollung automatisch zuerst ein Storno der ursprünglichen mBGM und erstellt dann eine neue mBGM – es ist also kein vorheriges Storno notwendig, sondern einfach nur die Bruttoaufrollung!

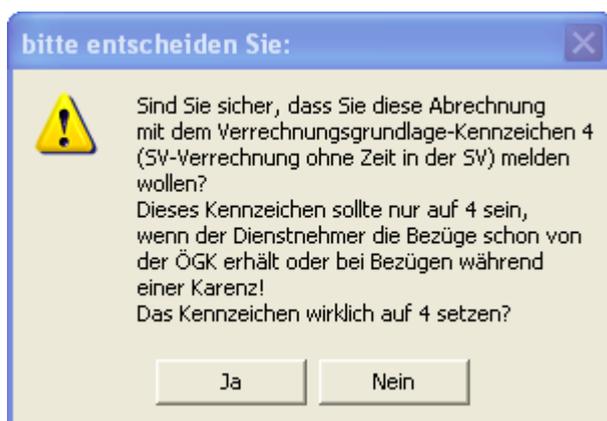
5. Clearingfall BW1879 wenn keine Beschäftigung aufgrund langer Krankheit oder Karenz besteht

Der Clearingfall BW 1879 „Das gemeldete Verrechnungsgrundlage-Kennzeichen 1 (SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV) stimmt mit dem ermittelten Kennzeichen 4 (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV) nicht überein“ entstand häufig bei Zahlungen an Dienstnehmer, die bereits die Bezüge von der Krankenkasse erhalten oder wenn an Dienstnehmerinnen in Karenz noch Bonuszahlungen erfolgten. Wir haben bisher bereits die Kennung 4 erstellt,

- wenn lfd. Bezüge und/oder Sonderzahlungen abgerechnet wurden, beim Dienstnehmer kein Austrittsdatum gespeichert ist und das Datumsfeld Ende der SV bereits mindestens im Vormonat war
- wenn die Auflösungsabgabe (nur bis Jahr 2019) oder die e-Card-Gebühr abgerechnet wurde, es aber sonst keine Bemessung SV lfd., SV SZ und MV gab.

Das machte aber mit unter kleine Tricks notwendig. Ab dem Jahr 2020 haken Sie bitte das Feld

keine Zeit in der SV in der Abrechnung an, und es wird die Verrechnungsgrundlage mit 4 gemeldet. Die nachfolgende Meldung informiert noch über die Bedeutung:



Bei einem Klick auf **Ja** bleibt die Kennung der mBGM auf 4 ansonst wird sie vom Programm ermittelt und das Kennzeichen wieder entfernt!

6. Wohlfahrtsfonds für steiermärkische Ärztekammer

Ab dem Jahr 2020 kann für Ärzte, die Beiträge an die steiermärkische Ärztekammer zu zahlen haben, mit eigenen Berechnungslohnarten der Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage für Ärzte und für Zahnärzte, als auch nur die Kammerumlage berechnet werden. Dafür wurde eine eigene Berechnungsnummer in der Lohnartenanlage eingeführt. Mangels Infos gibt es diese Abgabe aber derzeit nur für die Steiermark. Die Berechnungsnummer kann derzeit folgende Werte beinhalten:

0000 *keine automatische Berechnung*
0151 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Ärzte Steiermark*
0152 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Zahnärzte Steiermark*
0153 *Kammerumlage Ärzte Steiermark*

Die Bemessungsgrundlage für diese Lohnarten ergibt sich aus der Position in der Erfassung, d.h. alle lfd. Bruttosummen, die in der Erfassung vor dieser Zeile stehen, werden addiert und davon wird in Abhängigkeit vom Alter die Berechnung für den Wohlfahrtsfonds durchgeführt.

7. Höchstbemessung SZ bei Lohnart lohnsteuerfrei als SV für Sonderzahlungen

Wenn Sie Bezüge für Dienstnehmer abrechnen, die zwar SV bei der ÖGK zahlen, aber keine Lohnsteuer, dann wurde eine Lohnart mit Definition lohnsteuerfrei im Feld Betragssumme und mit S im Feld SV-Kennzeichen angelegt, damit die SV für diese Lohnart mit den SZ-Beitragssätzen gerechnet wird. In diesem Bereich wurde bisher noch nie mit der Höchstbemessung für SZ abgegrenzt – das ist ab dem Jahr 2020 automatisch der Fall.

8. Jahressummenkonto für abweichendes Wirtschaftsjahr

Ab dem Jahr 2020 kann das Jahressummenkonto nicht nur für das aktuelle Jahr gedruckt werden, sondern es gibt auch die Möglichkeit des jahresübergreifenden Ausdrucks – das wurde für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewünscht. Es kann aber maximal der Zeitraum eines Jahres selektiert werden.

9. Steuersatz in Lohnartenanlage und bei SC-Line Export

Ab dem Jahr 2020 kann in der Lohnartenanlage generell der Steuersatz hinterlegt werden (notwendig bei Reisespesen mit Vorsteuer). Im Export zur SC-Line Finanzbuchhaltung und in die SC-Line Kostenrechnung wurde der Steuersatz integriert. Sollten Sie den Steuersatz auch in anderen FIBU Exporten benötigen, dann geben Sie uns bitte Bescheid, in welcher FIBU Sie die Integration des Steuersatzes benötigen und wir werden sukzessive die Buchhaltungsschnittstellen anpassen.

10. Anmeldung fallweise beschäftigte Dienstnehmer für den Jänner des Folgejahres

In der Anmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers wird weder auf Abrechnungszeiten noch auf die Meldung der Abrechnung per mBGM geprüft, wenn die Anmeldung für den Jänner des Folgejahres erfolgt.

11. Abrechnungsbeispiele online

Unter Hilfe – Abrechnungsbeispiele online können Sie auf die bereits seit längerem angekündigte Beispielabrechnungsdatei zugreifen oder Sie gehen direkt auf unsere Webseiten im Bereich FAQ – Abrechnungsbeispiele. Diese Datei wird laufend aktualisiert, daher bitte von Zeit zu Zeit bei Fragen oder Sonderfällen der Abrechnung abrufen!